



B o h r t e c h n i k

Daldrup & Söhne AG
mit Sitz in Erfurt

ISIN: DE0007830572
WKN: 783057

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit ein zu der
ordentlichen Hauptversammlung

am

Donnerstag, den 01. Juli 2010,
um 10:00 Uhr

in der Speicherstadt
An den Speichern 10, Saal 59
48157 Münster

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten und gebilligten Jahresabschlusses der Daldrup & Söhne AG zum 31.12.2009, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Daldrup & Söhne AG für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von € 9.853.041,08 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Warth & Klein Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Daldrup & Söhne AG und den voraussichtlich erstmals zu erstellenden Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien**

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 für die maximale Dauer von 18 Monaten erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien läuft am 24. Dezember 2010 aus. Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll erneut erteilt werden. Entsprechend dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 ("ARUG") geänderten § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft wird bis zum 30. Juni 2015 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 544.500,00 (das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals) zu erwerben.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes.

- a) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie den Durchschnittskurs der fünf Handelstage, die jeweils dem Erwerb vorangegangen sind, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Der insoweit maßgebliche Durchschnittskurs bestimmt sich nach dem ungewichteten Durchschnitt der an den betreffenden fünf Handelstagen jeweils zuletzt auf Xetra gehandelten Kurse.
 - b) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot legt die Gesellschaft einen bestimmten Kaufpreis je Aktie fest, der den Durchschnittskurs der fünf Handelstage, die jeweils dem Erwerb vorangegangen sind, um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten darf. Der insoweit maßgebliche Durchschnittskurs bestimmt sich nach dem ungewichteten Durchschnitt der an den betreffenden fünf Handelstagen jeweils zuletzt auf Xetra gehandelten Kurse.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- a) Die Aktien können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass für die Einziehung oder deren Durchführung ein weiterer Hauptversammlungsbeschluss erforderlich wäre.
 - b) Die Aktien können über die Börse wieder veräußert werden. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den Durchschnittskurs der fünf Handelstage, die jeweils der Veräußerung vorangegangen sind, um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Der insoweit maßgebliche Durchschnittskurs bestimmt sich nach dem ungewichteten Durchschnitt der an den betreffenden fünf Handelstagen jeweils zuletzt auf Xetra gehandelten Kurse.
 - c) Die erworbenen Aktien können gegen Barzahlung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Veräußerung zu einem Preis erfolgt, der je Aktie den Durchschnittskurs der fünf Handelstage, die jeweils der Veräußerung vorangegangen sind, um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Der insoweit maßgebliche Durchschnittskurs bestimmt sich nach dem ungewichteten Durchschnitt der an den betreffenden fünf Handelstagen jeweils zuletzt auf Xetra gehandelten Kurse. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einbeziehung von Aktien, die aus Genehmigtem Kapital gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
 - d) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können die Aktien auch gegen Sachleistung übertragen werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung gemäß Ziffer (2) lit. c) und d) verwendet werden.

- (3) Die Ermächtigungen unter den Ziffern (1) und (2) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- (4) Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2009 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben. Auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung abgeschlossene Maßnahmen zum Erwerb oder zur Veräußerung eigener Aktien bleiben von der Aufhebung unberührt.

Bericht des Vorstands nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft unter Aufhebung der von der Hauptversammlung am 25. Juni 2009 erteilten Ermächtigung (die "bestehende Ermächtigung") gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 2015 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 544.500,00, das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals, zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten des ARUG nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden durfte, lief am 24. Dezember 2010 aus und soll deshalb rechtzeitig durch die vorgeschlagene Ermächtigung ersetzt werden. Die neue Ermächtigung soll für die gesetzlich zugelassene, durch das ARUG eingeführte neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG dient den Interessen der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu veräußern. Hierdurch können neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Gesellschaft zudem die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung bei einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb zu verwenden. Dies erlaubt es der Gesellschaft, in geeigneten Fällen gegebenenfalls auch eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei einer solchen Verwendung eigener Aktien angemessen gewahrt. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs jeweils bestrebt sein, dass der Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der hingegebenen eigenen Aktien stehen.

7. Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie ("ARUG")

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 ("ARUG") sind unter anderem die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung sowie die Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Das ARUG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte mittels elektronischer Medien (Online-Teilnahme) sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl. Die Satzung soll an diese gesetzlichen Neuregelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

- a) § 15 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1."

- b) § 15 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Absatz 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung vollständig oder in Auszügen in einer von ihm näher bestimmten Weise zuzulassen."

- c) § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) Absatz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmelde- und Nachweisfrist) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand oder, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in der Einberufung eine auf bis zu drei Tage verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen."

- d) § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) Absatz 2 Satz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen."

- e) § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

"(5) Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation"

ausüben können (Online-Teilnahme). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Online-Teilnahme, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen."

- f) § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"(6) Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Briefwahl, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben."

8. Beschlussfassung über die Sitzverlegung der Gesellschaft sowie die damit verbundene Satzungsänderung

Der Sitz der Gesellschaft soll von Erfurt (Thüringen) nach Grünwald (Bayern) verlegt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 1 Absatz 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

"(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grünwald."

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 5.455.000 Aktien der Daldrup & Söhne AG ausgegeben, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft 2.417 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 5.452.583.

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **24. Juni 2010 (24:00 Uhr)** zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in deutscher oder englischer Sprache verfassten Nachweis in Textform erbringen. Bei Aktien, die girosammelverwahrt werden, reicht eine in Textform gehaltene Bescheinigung des depotführenden Instituts aus.

Der Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs muss sich auf den Beginn des **10. Juni 2010 (0:00 Uhr)** beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **24. Juni 2010 (24:00 Uhr)** unter folgender Adresse zugehen:

Landesbank Baden-Württemberg
Abt. 4027 H
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Nach Eingang der Anmeldungen und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises Ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen, und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung zu setzen.

Stimmrechtsvertretung

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch eine Vereinigung von Aktionären, Bankenvertreter oder einer von dem Aktionär sonst bevollmächtigten dritten Person, erfolgen. In diesem Fall ist ebenfalls für die **rechtzeitige** Anmeldung und Übersendung des Nachweises über den Anteilsbesitz zu sorgen (siehe oben bei **Anmeldung**). Bitte erkundigen Sie sich, ob der von Ihnen gewählte Vertreter Ihre Stimmrechte zur Vertretung annimmt. Ein Formular zur Erteilung der Vollmacht ist jeder Eintrittskarte beigelegt. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Voraussetzung hierfür ist zunächst ebenfalls eine **rechtzeitige** Anmeldung und Übersendung des Nachweises Ihres Anteilsbesitzes (siehe oben bei **Anmeldung**). Der Eintrittskarte beigelegt ist das Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass eine Stimmrechtsvertretung nur mit ausdrücklichen Weisungen möglich ist. Die Vollmacht und Weisungen können schriftlich, per Fax oder elektronisch per E-Mail erteilt werden. Bei einer Vollmachts- und Weisungserteilung per E-Mail sind neben dem Vor- und Nachnamen des Aktionärs die vollständige Adresse und die Eintrittskartenummer zu nennen.

Wir bitten darum, die Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum 30. Juni 2010 - eingehend bei der Gesellschaft - an:

Daldrup & Söhne AG
c/o TON-ART AG
Königsberger Str. 100
40231 Düsseldorf
Telefax: 0211-23808 590
E-Mail: Daldrup2010@ton-art.de

zurückzusenden.

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG

Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG bitten wir, an die

Daldrup & Söhne AG
Investor Relations,
Lüdinghauser Str. 42-46
59387 Ascheberg,
Telefax: 025 93 - 95 93 31
E-Mail:ir@daldrup.eu

zu richten. Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter www.daldrup.eu im Menü bei „Investor Relations“ unter „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Sonstiges

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können die Aktionäre die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie den zu Tagesordnungspunkt 6 erstatteten Bericht des Vorstandes in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Lüdinghauser Str. 42-46, 59387 Ascheberg, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Sie sind ferner im Internet unter www.daldrup.eu im Menü bei „Investor Relations“ unter „Hauptversammlung“ zugänglich.

Erfurt, im Mai 2010

Daldrup & Söhne AG

- Der Vorstand -